

Sen BJJ

PERSONALRAT
der allgemeinbildenden Schulen Lichtenberg



Zum Aushang

INFO 11/2022



29.09.2022

Gewährung von Sonderurlaub

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf Rückfrage in der Senatsverwaltung erhielt der Gesamtpersonalrat folgende Antwort:

Es gibt kein grundsätzliches Versagen von Sonderurlaub, sondern eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Abwägung zwischen dem bestehenden dienstlichen Interesse und den persönlichen Gründen.

Das bedeutet, dass zum Beispiel Sonderurlaub für die Pflege von Kindern (unter 18 Jahren) und Angehörigen grundsätzlich genehmigt wird.

In der Regel nicht genehmigt werden Sonderurlaube für die Durchführung von Reisen, eine anderwertige berufliche Tätigkeit o.ä.

Die einzelfallbezogene Prüfung erfolgt durch die Abteilung I B. Dabei berücksichtigt sie die Stellungnahme der Schulleitung oder Schulaufsicht und ordnet diese auch in die stadtweiten Erfordernisse ein.

Abweichend von der grundsätzlichen Entscheidung bei I B entscheiden die regionalen Fachaufsichten bei Anträgen auf Sonderurlaub unter Wegfall des Weihnachtsgeldes beim weiteren pädagogischen Personal eigenverantwortlich.

Bei Problemen mit Anträgen bzw. Ablehnung des Antrags auf Sonderurlaub setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester

Vorsitzende